

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Starke Datensysteme Erfurt GmbH (Stand Ja- nuar 2021)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die Firma Starke Datensysteme Erfurt GmbH, Maximilian-Welsch-Straße 4, 99084 Erfurt wird im Folgenden „SDEG“ genannt, ihr Vertragspartner „Kunde“.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SDEG gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von der SDEG nicht anerkannt, sofern die SDEG diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 2 Lieferung

2.1 SDEG liefert sämtliche Waren nach eigener Wahl ab Werk oder ab Lager in Erfurt. Die für die Lieferung verauslagten Kosten werden in Rechnung gestellt. Sollte an dem Empfangsort ein Rollgeld entstehen, geht dieses zu Lasten des Kunden. Die SDEG wird auf Wunsch des Kunden die Ware, auf dessen Kosten, gegen Transportschäden und Verlust versichern.

2.2 Teillieferungen und Teilleistungen durch SDEG sind zulässig, wenn sie vom Kunden genutzt werden können und sind als solche zu bezahlen.

2.3 Die Gefahr der Verschlechterung der Ware geht mit Absendung der Ware auf den Kunden über. Es ist Sache des Kunden, sich selbst davon zu überzeugen, dass der Vertragsgegenstand durch Treppenhäuser und Türen transportiert werden kann. Transporte, die mit Kränen oder anderen Hebegegeräten durchgeführt werden müssen, sind vom Kunden eigenverantwortlich vorzunehmen.

2.4 Von der SDEG angegebene Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von der SDEG schriftlich angegeben werden.

2.5 Bei Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und regelmäßiger Aussperrungen im Betrieb der SDEG oder bei dem Hersteller, nicht vorhersehbaren Betriebsstörungen oder sonstigen unabwendbaren, durch die SDEG nicht zu vertretenden unvorhergesehenen Ereignisse, verlängert sich die angegebene Lieferzeit angemessen.

2.6 Für den Fall, dass der Kunde in Annahmeverzug gerät, ist die SDEG, nachdem sie dem Kunden erfolglos eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt hat, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

3.1 Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der SDEG bis zur vollständigen Erfüllung ihrer sämtlichen Zahlungsansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich entstandener Zinsen und Kosten.

3.2 Der Kunde hat die SDEG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn

- a) Dritte durch Beschlagnahme, Arrest, Pfändung, Ausübung des Vermieterpfandrechts oder ähnlichen Maßnahmen Rechte an dem Sicherungseigentum der SDEG geltend machen, die das Eigentum und/oder den mittelbaren Besitz der SDEG beeinträchtigen oder gefährden.
- b) ein Dritter oder der Kunde selbst einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat oder wenn ein außergerichtlicher Vergleich angestrebt wird.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Alle Rechnungen sind sofort und ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.

4.2 Der Kunde ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen unvollständiger oder fehlerhafter Leistung seitens SDEG zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die von SDEG anerkannt worden sind.

4.3 Die SDEG kann durch schriftliche Änderungsanzeige die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Monatsende (Änderungsfrist) anpassen, wenn sich seit Abschluss des Vertrages oder seit der letzten Preisänderung, die für die Kalkulation der vereinbarten Preise maßgeblichen Kostenfaktoren geändert haben und die Preisanpassung angemessen ist. Angemessen ist eine Preisanpassung, wenn sie nicht außer Verhältnis zur allgemeinen Preisentwicklung für vergleichbare Leistungen steht. Dies wird vermutet, wenn sie sich im Rahmen der Veränderung des von dem statistischen Bundesamt veröffentlichten harmonisierten Verbraucherpreisindex bewegt. Bei Erhöhung des Preises über den Rahmen der Veränderung des harmonisierten Verbraucherpreisindex hinaus kann der Kunde den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsanzeige zum Ende des darauffolgenden Monats kündigen. Andernfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart. Irgendwelche Ersatzansprüche gegen die SDEG können aus einer derartigen Preiserhöhung nicht hergeleitet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wartungspreisanpassungen der Softwarehersteller bzw. Businesspartner. Sollte hier eine

Preiserhöhung erfolgen so wird die SDEG diese an den Kunden weiterleiten.

§ 5 Vereinbarung zur Mängelbeseitigung

5.1 SDEG haftet nicht für Mängel, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung und Behandlung, Nichtbeachtung der Aufstellbedingungen, natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Feuchtigkeit, Verschmutzung, Netzspannungsschwankungen, statische Aufladung, Temperatur- und Witterungseinflüsse, Einflüsse von Fremdgeräten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder andere Einflüsse außerhalb des Verantwortungsbereiches von SDEG zurückgehen sowie durch den Kunden oder Dritten unsachgemäß vorgenommene Instandsetzungsarbeiten sowie Umwelteinflüsse, fremde Ersatzteile und sonstige Eingriffe.

5.2 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach deren Erhalt zu untersuchen und etwaige offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung, etwaige verdeckte Mängel spätestens innerhalb von acht Tagen nach Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen bleibt § 377 HGB im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäfts unter Kaufleuten unberührt.

5.3 Soweit ein Mangel der gelieferten Ware vorliegt, ist die SDEG nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung). Voraussetzung für die Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die SDEG berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Dies gilt auch, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen

aus der Geschäftsverbindung mit der SDEG nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangel-freien Teil der gelieferten Ware entspricht. Sollte die vorstehend genannte Nacherfüllung unmöglich sein, fehlschlagen oder nicht durch-geführt werden, steht dem Kunden das Wahl-recht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den ge-setzlichen Vorschriften zurückzutreten, wenn ein nicht unerheblicher Mangel vorliegt.

§ 6 Ergänzende Regelungen für Soft- und Hardwarelieferung

6.1 Die Eigenschaften von Hardware und Soft-ware und die entsprechend hierbei verwendete Programme, ergeben sich aus den Produkt-beschreibungen, ergänzend aus der Benutzer-dokumentation.

6.2 Die Programme dürfen nur auf solchen Kon-figurationen eingesetzt werden, für die SDEG diese freigegeben hat. Der Kunde wird SDEG unverzüglich über den Wechsel einer Konfigura-tion unterrichten.

6.3 Die Software wird in ausführbarer Form elektronisch über eine Lizenzdatei und den da-zugehörigen Key zum Download zur Verfügung gestellt.

6.4 SDEG räumt dem Kunden das Recht ein, die erworbenen Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang für eigene Zwecke zu nut-zen. Will der Kunde den vereinbarten Benut-zungsumfang erhöhen, zahlt er denjenigen Auf-preis, der dafür, in der ihm von SDEG zur Verfü-gung gestellten Preisliste, vorgesehen ist.

6.5 Auf Wunsch des Kunden installiert SDEG Hardware und Software vor Ort gegen Vergü-tung nach Aufwand. In diesem Fall wird der

Kunde die Installationsvoraussetzungen recht-zeitig schaffen, insbesondere das ggf. erforderli-che lokale Netz bereitstellen. Der Kunde wird den erfolgreichen Abschluss der Installation schriftlich bestätigen. Die Installationsvorausset-zungen ergeben sich aus den Richtlinien des je-weiligen Herstellers der Software. SDEG wird den Kunden auf Wunsch bei der Vorbereitung der Installationsvoraussetzungen beraten.

6.6 Alle Unterstützungsleistungen (insbes. In-stallation, Einsatzvorbereitung und Demonstra-tion der Betriebsbereitschaft, Einweisung, Schu-lung oder Beratung) werden gesondert vergü-tet, und zwar nach Aufwand, sofern nichts ande-res vereinbart wird.

6.7 Der Kunde wird die Software unter seinen Einsatzbedingungen überprüfen, bevor er diese produktiv einsetzt. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Installation fach-kundiges Bedienungspersonal zur Verfügung steht. Für jedes Programm muss mindestens ein Mitarbeiter in einem Lehrgang geschult werden.

6.8 Der Kunde erkennt an, dass die Software samt Benutzerdokumentation und weiterer Un-terlagen – auch in künftigen Versionen – urhe-berrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnisse von SDEG bzw. der Vorlieferanten sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese vor missbräuchlicher Nutzung geschützt wird. Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken und als Ersatz erstel-len. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation für den eigenen Gebrauch vervielfältigen.

§ 7 Wartung und Pflege

7.1 Die Leistungen, die durch die pauschale mo-natliche Vergütung abgedeckt werden, ergeben sich aus dem Wartungsvertrag. Ersatzteile sind

entweder neu oder hinsichtlich ihrer Verwendung neuen Teilen gleichwertig. Ausgewechselte Teile gehen in das Eigentum von SDEG über.

Die SDEG ist dabei zu keinem Zeitpunkt Hersteller der Software, sondern erbringt lediglich die Wartungs- und Pflegeleistungen.

7.2 Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Falle von sämtlichen Wartungsverträgen ergänzend die Allgemeinen Wartungs- und Pflegebedingungen der SDEG.

§ 8 Haftung von SDEG auf Schadensersatz

8.1 Ansprüche gegen SDEG (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) auf Ersatz von Vermögensschäden oder von vergeblichen Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund, die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall je Schadensfall begrenzt auf:

- EURO 25.000 bei einem Auftragswert weniger als EURO 12.500,
- EURO 50.000 bei einem Auftragswert von mehr als EURO 12.500, aber höchstens EURO 50.000, – den Auftragswert, wenn dieser mehr als EURO 50.000 beträgt.

Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Bei Verletzungen von Pflichten in der Pflegephase sind Schadensersatzansprüche je Schadensfall auf die in demjenigen Jahr zu zahlender Pauschale begrenzt, in dem der einzelne Schadensfall entsteht. Der Kunde kann bei Abschluss des Vertrags eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Haftpflichtversicherung von SDEG gedeckt sind und der Versicherer zahlt. SDEG verpflichtet sich, die bei

Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.

8.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel („Gewährleistungsfrist“) beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Installation, wenn SDEG diese durchführt, sonst mit der Lieferung. Die Erweiterung des Benutzungsumfangs führt nicht zu einer neuen Verjährungsfrist.

§ 9 Fernbetreuung

9.1 Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) kann, soweit technisch möglich, durchgeführt werden, wenn der Kunde die dafür notwendigen Einrichtungen hat. Der Kunde wird dafür in Abstimmung mit SDEG einen Anschluss an ein Telekommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Kunde trägt die anfallenden Leitungskosten.

9.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens SDEG erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. SDEG wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

9.3 Wenn Daten zum Zwecke der Mängelsuche oder der Wiederherstellung an SDEG übertragen werden, wird SDEG alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Kunde seinerseits gemäß § 32 DSGVO zu treffen hat. Einzelheiten werden auf Wunsch des Kunden gesondert vereinbart.

§ 10 Regelungen zur Nutzung von Software-Produkten

10.1 Die SDEG ist Business Partner der Softwarehersteller:

Sage GmbH, Franklinstraße 61-63, 60486 Frankfurt am Main (im Folgenden als „Sage“ oder Businesspartner bezeichnet),

Diamant Software GmbH, Stadtring 2, 33647 Bielefeld (im Folgenden als "Diamant" oder Businesspartner bezeichnet),

Starke + Reichert GmbH & Co. KG, Kohlenstr. 49-51, 34121 Kassel, (im Folgenden als "Starke + Reichert" oder Businesspartner bezeichnet)

mesonic Software GmbH, Hirschberger Straße 1827383 Scheeßel (im Folgenden als "Mesonic" oder Businesspartner bezeichnet),

IC-SYS Informationssysteme GmbH, Gottlieb-Daimler-Straße 12, 07552 Gera (im Folgenden als "IC-SYS" oder Businesspartner bezeichnet).

Für sämtliche Software-Produkte, die im Rahmen dieser Businesspartnerschaften dem Kunden zur Verfügung gestellt werden bzw. ein Vertrag geschlossen wird, gelten die nachfolgenden Regelungen ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

10.2 Der Kunde stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass die SDEG im Rahmen der Businesspartnerschaft die Daten, die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung stehen (z.B. Kundendaten) an die Businesspartner weiterleiten darf.

10.3 Der Kunde stimmt hiermit ebenso zu, dass die Businesspartner hinsichtlich der unter Ziff. 10.2 aufgeführten Daten mit dem Kunden in geschäftlichen Kontakt treten darf.

10.4 Der Kunde bestätigt gegenüber der SDEG die AGB und die Lizenzbedingungen der

Businesspartner, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser AGB der SDEG abrufbar sind:

<https://www.sage.com/de-de/rechtliches/agbs/>

https://www.starke.de/cms/upload/Starke/Starke_Kassel/Unternehmen/Ueber_Starke/AGB_SR_DV_und_Buerohaus_-_2015-07-27.pdf

https://www.diamant-software.de/wp-content/uploads/avb_diamant_software.pdf

<https://d.mesonic.com/agb>

<https://www.profsys.de/ueber-ic-sys/agb/>

zur Kenntnis genommen zu haben und die dortigen Regelungen für die Benutzung der Software zu befolgen. Für Verstöße des Kunden gegenüber den Lizenz- und Nutzungsbedingungen der Businesspartner übernimmt die SDEG keine Haftung.

10.5 Sollte die unter Ziff. 10.1 benannte Businesspartnerschaft enden und es der SDEG nicht mehr möglich sein, dem Kunden Produkte der Businesspartner zur Verfügung zu stellen, so ist die SDEG berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden außerordentlich 6 Wochen zum Quartalsende hin zu kündigen.

§ 11 Arbeitnehmerschutz

11.1 Der Kunde verpflichtet sich, während sowie bis einschließlich 1 Jahr nach Beendigung der Zusammenarbeit (Vertragsbeendigung) keine Mitarbeiter der SDEG direkt oder indirekt abzuwerben oder Dritte bei Abwerbungsaktivitäten zu unterstützen.

11.2. Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Absatz 1 zahlt der Kunde an SDEG eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Bruttomonatsgehältern des betroffenen Mitarbeiters.

Jeder einzelne Abwerbeversuch gegenüber jedem einzelnen Mitarbeiter der SDEG gilt als eigenständiger Verstoß gegen das Verbot; ein Fortsetzungszusammenhang ist ausgeschlossen.

§ 13 Schriftform, Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der SDEG; dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden sich in einem solchen Falle auf eine Regelung einigen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages am besten entspricht und der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

13.3 Diese Regelungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz der SDEG. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, als Gerichtsstand Erfurt vereinbart.